

# Pressemitteilung

## Irgendwie, irgendwo, irgendwann reicht nicht - Grundrecht auf Bildung nimmt Schule in die Pflicht

**Dresden, 2. Dezember 2021.** Der LandesSchülerRat Sachsen (LSR) sieht in der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einen Wink mit dem Zaunpfahl für die Bildungspolitik. Das vom Gericht ausgearbeitete Grundrecht auf Bildung macht klar, dass Schülerinnen und Schüler auch in Corona-Zeiten Anspruch auf ordentlichen Unterricht haben. Kultusverwaltungen sind aus Sicht des LSR in der Pflicht, die Einhaltung dieser Vorgabe zu kontrollieren, statt die Verantwortung allein bei den Schulen abzuladen.

In seinem am Dienstag (30.11.2021) veröffentlichten Beschluss stuft das Bundesverfassungsgericht die Schulschließungen im Rahmen der „Bundesnotbremse“ als verfassungskonform ein, definiert aber erstmals selbst ein grundgesetzlich geschütztes individuelles Recht von Schülerinnen und Schülern auf Bildung und dessen Teildimensionen.

„Bisher war Schulbildung eine Pflichtaufgabe des Staates, aber kein Grundrecht. Das Verfassungsgericht macht jetzt klar, dass Schülerinnen und Schüler ein Recht auf guten Unterricht haben. Das ist ein deutlicher Hinweis an Politik, Kultusverwaltung und die Lehrkräfte: irgendwie durchwurschteln reicht nicht, Schülerinnen und Schüler mit unbegleitetem Selbststudium abspesen reicht nicht, Schulschließungen und Quarantänen aussitzen reicht nicht“, so Oliver SACHSZE, stellv. Vorsitzender des LSR.

Schülerinnen und Schüler gehören seit Beginn zu den Hauptbetroffenen der Pandemie. Sobald Schulen geschlossen werden, gibt es keinen ordentlichen Ersatz für den Unterrichtsausfall. Online-Lernen und Selbststudium funktionieren schlecht. Viele Schülerinnen und Schüler, die auf Präsenzunterricht angewiesen sind, werden abgehängt: weil sie Familien mit geringen Einkommen leben, weil sie Probleme in der Schule haben oder weil die Internetverbindung zu Hause zu schlecht ist. Die Reaktion im Sächsischen Kultusministerium war trotzdem immer ähnlich: die Schulen vor Ort sind verantwortlich, es gibt unverbindliche Hinweise für Online-Unterricht, aber eine Garantie für guten Unterricht kann und will niemand abgeben.

„So kann es jetzt nicht mehr weitergehen, und das ist gut so. Als Ministerium, als Schulleitung oder als Lehrkraft kann man Wechselmodelle oder Online-Lernen anordnen und flexibel gestalten, bei den aktuellen Zahlen scheint das leider wieder zwingend notwendig. Aber auch dann müssen sie guten Unterricht gewährleisten, denn guter Unterricht ist ein Grundrecht. Guter Unterricht ist gerade nicht, einfach ein paar Aufgabebblätter hochzuladen und den Rest der Schüler-

schaft zu überlassen. Guter Unterricht heißt, qualitativ so nah wie möglich an Präsenzformate heranzukommen. Und zwar mit allen Schülerinnen und Schüler, egal wie schnell ihre Internetverbindung ist. Dafür steht am Ende die Schulaufsicht in der Pflicht, notfalls mit Vorgaben und Kontrollen die ein oder andere Schulleitung oder Lehrkraft in die Verantwortung zu nehmen“, resümiert Oliver SACHSZE die Lage.